

## **Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung von Reetdächern (Weichdächer) in der Gemeinde Kummerfeld**

Reetdächer sind der Ausdruck niederdeutscher Bau- und Wohnkultur vergangener Jahrhunderte, die sich heute nur noch in wenigen Objekten sichtbar darstellt. Diese Zeugen der Vergangenheit nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die nachfolgenden Generationen zu erhalten, ist eine wichtige kulturelle Aufgabe. Die Gemeinde Kummerfeld beabsichtigt, durch die Gewährung von Zuschüssen den Eigentümern von Reetdachgebäuden in Kummerfeld einen Anreiz zu geben, diese Bedachungsweise zu bewahren, und damit einen Beitrag zur Erhaltung dieser alten Bau- und Wohnkultur zu leisten. Die zur Verwirklichung dieser Zielsetzung von der Gemeinde Kummerfeld bereitzustellenden Mittel sollen nach folgenden Richtlinien vergeben werden:

### **I Gegenstand der Förderung**

Für die Erhaltung von Reetdächern werden von der Gemeinde Kummerfeld im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt. Förderungswürdig in diesem Sinne sind alle Gebäude, die von ihrer Bauform her als typische Reetdachhäuser angesprochen werden können. Ursprünglich reetgedeckte Gebäude, die nachträglich mit einer Hartbedachung versehen worden sind und jetzt wieder auf eine Weichbedachung (Reetdach) umgestellt werden sollen, sind ebenfalls förderungswürdig.

Reetdächer, die nach Inkrafttreten der alten Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung von Reetdächern vom 20.12.1988 erstellt wurden und werden, können nicht gefördert werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reetdächer, die durch höhere Gewalt ganz oder teilweise zerstört werden und im alten Stil wiederaufgebaut werden.

Moderne Gebäude, die aus modischen Gründen ein Reetdach erhalten haben, werden nicht gefördert.

### **II Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Eigentümer von Gebäuden mit erhaltenswürdigen Reetdächern. Den Eigentümern werden Nutzungsberechtigte gleichgestellt, wenn sie aufgrund vertraglicher Vereinbarung dem Grundstückseigentümer zur Unterhaltung des zu fördernden Objektes verpflichtet sind.

### **III Förderungsvoraussetzungen**

1. Durch die Gewährung von Zuschüssen soll erreicht werden, dass Reetdächer in der vorhandenen Substanz erhalten bleiben und auf andere Bedachungsarten

bereits umgestellte Gebäude wieder auf ihre ursprüngliche Bedachung (Weichbedachung) zurückgeführt werden.

Es können gefördert werden:

- a) die Erneuerung des gesamten Daches,
  - b) die Erneuerung von Teilen des Daches,
  - c) Umdeckung von Häusern, die früher mit Reet gedeckt waren, aber aus Kostengründen ein Hartdach erhalten haben (Rückdeckung).
2. Die Gemeinde kann die Zuschussgewährung von sonstigen Auflagen und Bedingungen abhängig machen.
  3. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.
  4. Eventuell notwendige Genehmigungen nach dem Bauordnungsrecht oder Genehmigungen nach dem Denkmalschutzgesetz bzw. sonstigen Vorschriften werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

#### **IV Höhe der Förderung**

Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten der Dacherneuerung für ein Weichdach in der Regel mit 50 % der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Förderungshöchstbetrag wird auf 5.000,-- € pro Förderungsobjekt innerhalb von 10 Jahren begrenzt. Der Zuschussempfänger hat sich zu verpflichten, das Reetdach mindestens 10 Jahre zu erhalten. Für den Fall, dass diese Verpflichtung aus vom Zuschussempfänger zu vertretenden Gründen nicht befolgt wird, ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn das geförderte Objekt innerhalb des genannten Zeitraumes durch höhere Gewalt ganz oder teilweise zerstört wird.

#### **V Antrags- und Bewilligungsverfahren**

1. Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn der Bauarbeiten eingereicht worden sind.
2. Sollte die Möglichkeit bestehen, von anderer Stelle einen Zuschuss zu erhalten, ist von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.
3. Schäden, die durch eine Versicherung abgedeckt sind, fallen nicht unter die Förderung.
4. Die Bezuschussung von Anträgen erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Bauvorlagen oder der Baugenehmigungen. Falls keine Baugenehmigung notwendig ist, eine Baubeschreibung, aus der der Umfang der zu fördernden Maßnahme erkennbar ist, und ein Lageplan,
- b) ein Kostenvoranschlag bzw. Angebote der ausführenden Firmen,

Er soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- genaue Bezeichnung der Maßnahme, die gefördert werden soll (z.B. vollständige Erneuerung des Reetdaches),
  - Angaben über die Eigentumsverhältnisse (Name und Anschrift des/der Eigentümer),
  - beabsichtigter Durchführungszeitraum,
  - möglichst genaue Angaben über das Baujahr des Gebäudes , für das die Fördermaßnahme gilt,
  - eine Erklärung darüber, dass anderweitig keine Zuschüsse beantragt oder bewilligt worden sind und keine anderen Förderungsmöglichkeiten bekannt sind,
  - eine Erklärung des Antragstellers, durch die er die Bedingungen dieser Richtlinien anerkennt.
5. Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet der Finanzausschuss auf Empfehlung des Bau- und Wegeausschusses.
  6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung und Vorlage der Schlussrechnung sowie des Nachweises einer ausreichenden Versicherung.

## **VI**

### **Datenverarbeitungsbestimmungen**

Die Gemeinde Kummerfeld ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinien personen-, betriebs- und grundstücksbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dinglich Berechtigte, Anschriften von Eigentümern und dinglich Berechtigten zu verarbeiten.

Die entsprechenden Daten können gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. Landesdatenschutzgesetz (LDSG) aus Liegenschafts- und Grundbüchern, Teilungsgenehmigungen, Vorkaufsrechtsdateien, Baugenehmigungsunterlagen und Katasterplänen erhoben werden.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den jeweiligen Ämtern/Behörden übermitteln lassen oder aus den eigenen Bau- und Grundstücksakten entnehmen und zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach diesen Richtlinien weiterverarbeiten.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz LDSG)

## **VII Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1.1.1988 außer Kraft.

Kummerfeld, den 17.12.2013

Gemeinde Kummerfeld  
Die Bürgermeisterin

(Koll)